

Versammlungsrecht und Infektionsschutz

Gemäß § 15 Absatz 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG), § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 7 und den §§ 29 und 30 Abs.1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 3 und § 24 der 30. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (30. CoBeLVO) in der aktuell gültigen Fassung, § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Versammlungsbehörde und zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz folgende

Allgemeinverfügung:

- Hiermit werden für die Durchführung von nicht ordnungsgemäß angemeldeten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel in Form von sogenannten „Spaziergängen“, „Montagsspaziergängen“, „Lichterspaziergängen“, „Corona-Märsche“, „Hygienewanderungen“, „Einkaufsbummel“, „Schlüsselsuchtreffen“ oder thematisch vergleichbaren Ersatzversammlungen auf dem Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises folgende Auflagen festgesetzt:

- Pro 25 Versammlungsteilnehmer ist ein Ordner einzusetzen. Mindestens sind zwei Ordner nötig. Die Ordner dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Absatz 3 Versammlungsgesetz mit sich führen. Sie müssen volljährig sein und sich von den Versammlungsteilnehmern optisch abgrenzen, z.B. durch Westen oder Armbinden mit der Bezeichnung "Ordner".
- Beim Überqueren von Straßen haben die Ordner die Teilnehmer in geeigneter Weise zu sichern.

Die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer sowie des Straßenverkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Die Teilnehmer des Aufzuges haben die Bürgersteige, insbesondere an den stark frequentierten Straßen, zu nutzen.

Bei Dunkelheit haben die Ordner zur Erhöhung der Sichtbarkeit im Straßenverkehr geeignete reflektierende Kleidung (zum Beispiel handelsübliche Warnwesten) zu tragen.

- Nach § 4 Absatz 3 der 30. CoBeLVO sind auch bei den unter Ziffer 1 genannten Versammlungen das Abstandsgebot des § 3 Absatz 1 und die

Fachbereich 31

Kommunales und Ordnung

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

DE-Mail:

rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

Internet: www.kreis-sim.de

31. Januar 2022

Auskunft: Kreisordnungsbehörde

Durchwahl: 82 - 316 | - 319 | -300

Fax: 06761 / 82-9369

ordnung@rheinhunsrueck.de

Unser Zeichen: 31.3

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Fachbereich

Kommunales und Ordnung

Mo - Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Di 14:00 – 16:00 Uhr

Do 14:00 – 18:00 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 07:00 – 17:00 Uhr

Do 07:00 – 18:30 Uhr

Fr 07:00 – 14:00 Uhr

Maskenpflicht nach § 3 Absatz 2 der 30. CoBeLVO zwingend zu beachten.

3. Den Anweisungen der eingesetzten Polizeibeamten sowie der Bediensteten der Ordnungsbehörden, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1. verfügten Auflagen wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Hinsichtlich der infektionsschutzrechtlichen Anordnungen hat der Widerspruch bereits nach § 16 Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absätze 1 und 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 1. Februar um 0:00 Uhr in Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 15.03.2022.
7. Die bisherige Allgemeinverfügung zu der Thematik vom 23.12.2021, verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 28.01.2022 wird aufgehoben.

Gründe:

Zu Ziffer 1.:

Es handelt sich bei den bezeichneten Aktionen um die geplante Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes. Es ist dabei die Strategie zu versuchen, örtliche Zusammenkünfte von Personen unter Umgehung des Versammlungsgesetzes durchzuführen. Dies wird verfolgt, indem solche Versammlungen ohne die grundsätzlich gebotene Anzeige im Sinne von § 14 VersammlG durchgeführt werden, um damit die – zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen – behördlichen Präventiv-/Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit als Veranstalter / Versammlungsleiter zu verschleiern.

Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist und die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne der §§ 14 ff. VersammlG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung und Kundgebung. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken. Durch die mediale Berichterstattung infolge der zwischenzeitlich bundesweit stattgefundenen Montagsspaziergänge ist der Hintergrund der „Spaziergänge“ nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt.

Es bedarf zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nicht zwingend der versammlungstypischen Hilfsmittel wie Reden, Plakate, Banner, Flyer o.ä.

Versammlungen sind dabei nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Die geplanten Aktionen haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammen zu kommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren („Montagsproteste: Jetzt erst recht – ganz Deutschland geht auf die Straße“). Über 100.000 Bürger waren vergangenen Montag bei Spaziergängen und Versammlungen auf der Straße und es werden von Woche zu Woche mehr. Ein Rekord löst den nächsten ab. Auch für die kommende Zeit ist mit entsprechenden Veranstaltungen zu rechnen. Zunehmend finden, bedingt durch die zum Teil stattgefundenen behördlichen Anordnungen in anderen Regionen auch Ersatzveranstaltungen an anderen Tagen statt. Die Botschaft des Protestes gegen die Corona-Schutzmaßnahmen ist in allen Fällen gleich. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ gerichtet ist. Auch im Rhein-Hunsrück-Kreis finden regelmäßig in mehreren Orten statt. Angemeldet im Sinne des Versammlungsrechtes waren diese bisher regelmäßig nicht, gleichwohl Termine und Orte zuvor im Internet, insbesondere in den Social-Media-Netzwerken angekündigt und beworben werden.

Es liegt ein Verstoß gegen § 14 VersammlG vor. Danach besteht grundsätzlich das Erfordernis, wonach eine öffentliche Versammlung im Sinne von § 14 VersammlG spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden ist. Das Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und bejahendenfalls Vorkehrungen zu treffen haben, um die Gefahren und Schäden für Dritte zu verhindern. Bei den geplanten Zusammenkünften sind erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu besorgen. Namentlich dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. In Ansehung an das derzeitige Infektionsgeschehens, kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch (mehrheitlich) umgesetzt werden.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 15 Absatz 3 VersammlG eine Versammlung oder ein Aufzug aufgelöst werden kann, wenn er nicht angemeldet worden ist.

Da die bisher im Rhein-Hunsrück-Kreis stattgefunden Versammlungen alle ruhig und friedlich und bisher auch im Vergleich zu anderen Regionen mit moderaten Teilnehmerzahlen stattgefunden haben, ist nach Gesamtabwägung derzeit ein Verbot der Versammlungen nicht angemessen. Bedingt durch den Verstoß und die weiterhin zu erwartenden Verstöße gegen die Anmeldepflicht, ist jedoch der Erlass der Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Auflagen erforderlich und angemessen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch diese Allgemeinverfügung die grundsätzliche Anmeldepflicht nicht entfällt. Vielmehr gilt die Allgemeinverfügung für alle nicht ordnungsgemäß angemeldeten Versammlungen und alle spontan entstehenden Ereignisse.

Vorliegend kann im Hinblick auf die andernfalls zu besorgende Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit für hochrangige Rechtsgüter nicht abgewartet werden, bis sich die Personen versammeln und erst dann die notwendigen Anordnungen getroffen

werden. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuell angespannten Pandemielage nur ein präventives Vorgehen verhältnismäßig und angemessen.

Gemäß § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz kann die zuständige Behörde eine Versammlung von bestimmten beschränkenden Verfügungen (Auflagen) abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar konkret gefährdet ist.

Eine unmittelbar konkrete Gefahr ist hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit dann anzunehmen, wenn für Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zeit Schaden droht. Die Auflagen und Hinweise sollen sicherstellen, dass die geplante Veranstaltung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit, wie hier insbesondere des öffentlichen Straßenverkehrs und des Infektionsschutzes, ausgeschlossen oder zumindest auf ein Mindestmaß reduziert werden. Insoweit handelt es sich hierbei um die Konkretisierung der Grenzen, denen auch das durch das Grundgesetz garantierte Recht auf Versammlungsfreiheit unterliegt. Dies stellt somit das Ergebnis einer sachgerechten Ermessensausübung dar, die sowohl die Rechte der Versammlungsteilnehmer als auch die tangierten öffentlichen Interessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gebührend berücksichtigt.

Durch die Festsetzung des Einsatzes von Ordnern soll ein störungsfreier und sicherer Ablauf gewährleistet werden. Da die Teilnehmerzahl der Versammlungen variabel und heute nicht sicher einzuschätzen sind, wird die Anzahl der einzusetzenden Ordner an die Anzahl der Teilnehmenden gekoppelt. Hiermit wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die sichere Durchführung der Versammlung gewährleistet.

Mit der Auflage zur Nutzung der Verkehrswege soll den Gefahren durch bzw. für den Straßenverkehr begegnet werden. Insbesondere durch die Teilnahme von Kindern und die oftmals in der Dunkelheit stattfindenden Spaziergänge ist dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich.

Zu Ziffer 2.:

Die Anordnung ergibt sich unmittelbar aus der neugefassten 30. CoBeLVO. § 4 Absatz 3 der 30. CoBeLVO ordnet für alle Versammlungen im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz (GG) nunmehr zwingend die Einhaltung des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht an.

Die Aufnahme in die Allgemeinverfügung hat somit nur deklaratorischen Charakter.

Folglich sind nunmehr bei allen Versammlungen, ob angemeldet oder nicht die infektionsschutzrechtlichen Schutzvorschriften des Abstandsgebotes **und** der Maskenpflicht zu beachten.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, wenn eine Zusammenkunft im öffentlichen Raum keine Versammlung im Sinne des Artikels 8 GG darstellt und somit auch die vorliegende Allgemeinverfügung nicht anzuwenden wäre, gilt im öffentlichen Raum die Kontaktbeschränkung des § 4 Absatz 1 der 30. CoBeLVO zu beachten.

Zu Ziffer 3.:

Hiermit wird kurzfristig auftretenden Gefahren oder Situationen wirksam begegnet. Insbesondere kann je nach Entwicklung der Lage die Anordnung von weiteren Auflagen oder auch die Auflösung der Versammlung erforderlich und somit durch die eingesetzten Kräfte angeordnet werden.

Zu Ziffer 4.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersammlG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Absatz Nr. 1 VersammlG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der Versammlungen ohne Auflagen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven öffentlichen Gesundheitsschutzes aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

Hinsichtlich der infektionsschutzrechtlichen Anordnungen hat der Widerspruch bereits nach § 16 Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absätze 1 und 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 5 und Hinweis zur Bekanntmachung.:

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen; wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Die derzeitige erhebliche Infektionsgefahr durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 stellt eine solche außergewöhnliche Ausnahmesituation dar. Eine Bekanntmachung auf der Homepage der Kreisverwaltung kann mithin die gegenständliche Allgemeinverfügung in Kraft setzen.

Es erfolgt daher die Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage der Kreisverwaltung und öffentlichem Aushang, § 1 Absatz 5 der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Die reguläre öffentliche Bekanntmachung wird umgehend nachgeholt. Hierbei wird die Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan auf den verfügbaren Teil beschränkt, § 41 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).



Zu Ziffer 6.:

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet.

Zu Ziffer 7.:

Durch die neue 30. CoBeLVO und die Aufhebung der 29. CoBeLVO war aus Gründen der Rechtsklarheit die Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügung und Neufassung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinhunsrueck.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

erhoben werden.

Gegen die sofortige Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt werden.

[¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)].

55469 Simmern/Hunsrück, 31. Januar 2022

In Vertretung:


(Hardt)

Leitende staatliche Beamtin

